

24.05.91

AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(AFG u.a. ÄndG)

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

A

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß
Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ausgeliefert am 28. MAI 1991

310/1197

- 2 -

B

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Zum Gesetz

Der Bundesrat hat mit seinen Beschlüssen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Drucksache 149/91) vom 19.4.1991 in einigen Punkten wesentliche Änderungen des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung gefordert. Insbesondere handelte es sich dabei um

- die Beibehaltung der 10-Monatsdauer von Sprachlehrgängen;
- die Beibehaltung des § 128 AFG;
- die Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Sonderregelung in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.1992;
- die Verhinderung der Benachteiligung von Kurzarbeitern, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen können.

(noch Ziff. 2)

Die Forderungen des Bundesrates werden von dem Anliegen getragen, zu einer mittelfristigen Verstetigung und Berechenbarkeit von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu kommen, die für die Bewältigung der enormen beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Anpassungsprozesse in den neuen Ländern unabdingbar ist. So sollte Unternehmen, Arbeitnehmern, den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik und Trägern die dringend notwendige mittelfristige Rechts- und Planungssicherheit vermittelt werden.

Die Haltung der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen im Bundestag, lediglich eine 6-monatige Verlängerung der Sonderregelung für Kurzarbeiter vorzusehen, gründet sich nach Auffassung des Bundesrates nach wie vor auf der höchst unrealistischen Annahme, sich selbst tragende wirtschaftliche Aufschwungtendenzen könnten kurzfristig zu einem nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit führen. Ebenso arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv ist nach Auffassung des Bundesrates die zunächst ersatzlose Aufhebung des § 128 AFG. Sie wird in den neuen Ländern einer verstärkten Freisetzung älterer Arbeitnehmer durch Betriebe und Unternehmen zu Lasten des ohnehin aufs Äußersten angespannten Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit - und damit letztendlich der Beitragszahler - Tür und Tor öffnen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat Vorschläge zur Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums des AFG unterbreitet. Hervorzuheben sind hier

- die Berücksichtigung von Frauen in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und ABM entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen;
- die Erleichterung des Zugangs zu Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer;

310/1/91

- 4 -

(noch Ziff. 2)

- die verbesserte Verknüpfung von Qualifizierung und ABM in Teilzeitform für benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt;
- die Erhöhung des Zeitanteiles für Qualifizierung und/oder sozialpädagogische Betreuung in ABM von 10 % auf 20 %;
- das Absehen von dem Erfordernis des Nachweises einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder während der Arbeitslosmeldung (§ 103 AFG);
- die Ausdehnung des Geltungsbereichs des § 40 c Abs. 4 AFG-DDR auf Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit.

Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen diesen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik verschlossen haben. Angesichts der äußerst knappen Fristsetzungen im Verfahren, für die die Bundesregierung die Verantwortung trägt und der unmittelbaren Notwendigkeit, zum 30.6.1991 auslaufende Sonderregelungen im Beitrittsgebiet zu verlängern, verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat fordert in diesem Zusammenhang jedoch die Bundesregierung auf, in der für den Herbst angekündigten weiteren AFG-Novellierung die von der Mehrheit der Länder beschlossenen Regelungen in das AFG aufzunehmen.